

BGer 1B_192/2020 vom 1. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_192_2020

FR: TF 1B_192/2020 du 1 mai 2020

IT: TF 1B_192/2020 del 1 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Justizvollzugsanstalt Pöschwies auferlegte dem bei ihr einsitzenden A. _____ am 30. September 2019 eine Disziplinarbusse von Fr. 120.-. Den von A. _____ dagegen erhobenen Rekurs wies die Justizdirektion des Kantons Zürich am 2. Dezember 2019 ab, soweit sie darauf eintrat.

A. _____ erhob gegen diesen Rekursentscheid Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, welches ihm am 8. Januar 2020 eine Prozesskaution von Fr. 800.-- auferlegte mit der Androhung, bei Säumnis nicht auf die Beschwerde einzutreten. Auf die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht mit Urteil 1B_68/2020 vom 12. Februar 2020 nicht eingetreten.

Am 26. Februar 2020 stellte A. _____ dem Verwaltungsgericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Mit Verfügung vom 2. März 2020 ist das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, es habe A. _____ mit Verfügung vom 8. Januar 2020, welche ihm am 13. Januar 2020 zugestellt worden sei, eine Frist von 20 Tagen zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt. Diese Frist sei am 3. Februar 2020 unbenutzt abgelaufen, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten sei.

Mit Beschwerde vom 8. April 2020 beantragt A. _____ u.a., diese Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid zurückzuweisen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt nicht dar, inwiefern das Verwaltungsgericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht eintrat, nachdem der Beschwerdeführer die Zahlungsfrist unbenützt verstreichen liess, d.h. weder den Kostenvorschuss bezahlte noch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellte. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von

Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.